

**B | K**

BRAHMS & KOLLEGEN



# EIGENVERSROGUNG & DIREKTLIEFERUNG AUßERHALB DES NETZES

Rechtsanwalt Dr. Florian Brahms, Licence en droit français

Warnemünde, 08.11.2017

## Gliederung

1. Einleitung
2. Eigenversorgung im Sinne des EEG
3. Direktlieferung an Dritte

# 1. EINLEITUNG

## AUSGANGSSITUATION

## STROMPREISBESTANDTEILE

## AUSSCHREIBUNG IM EEG

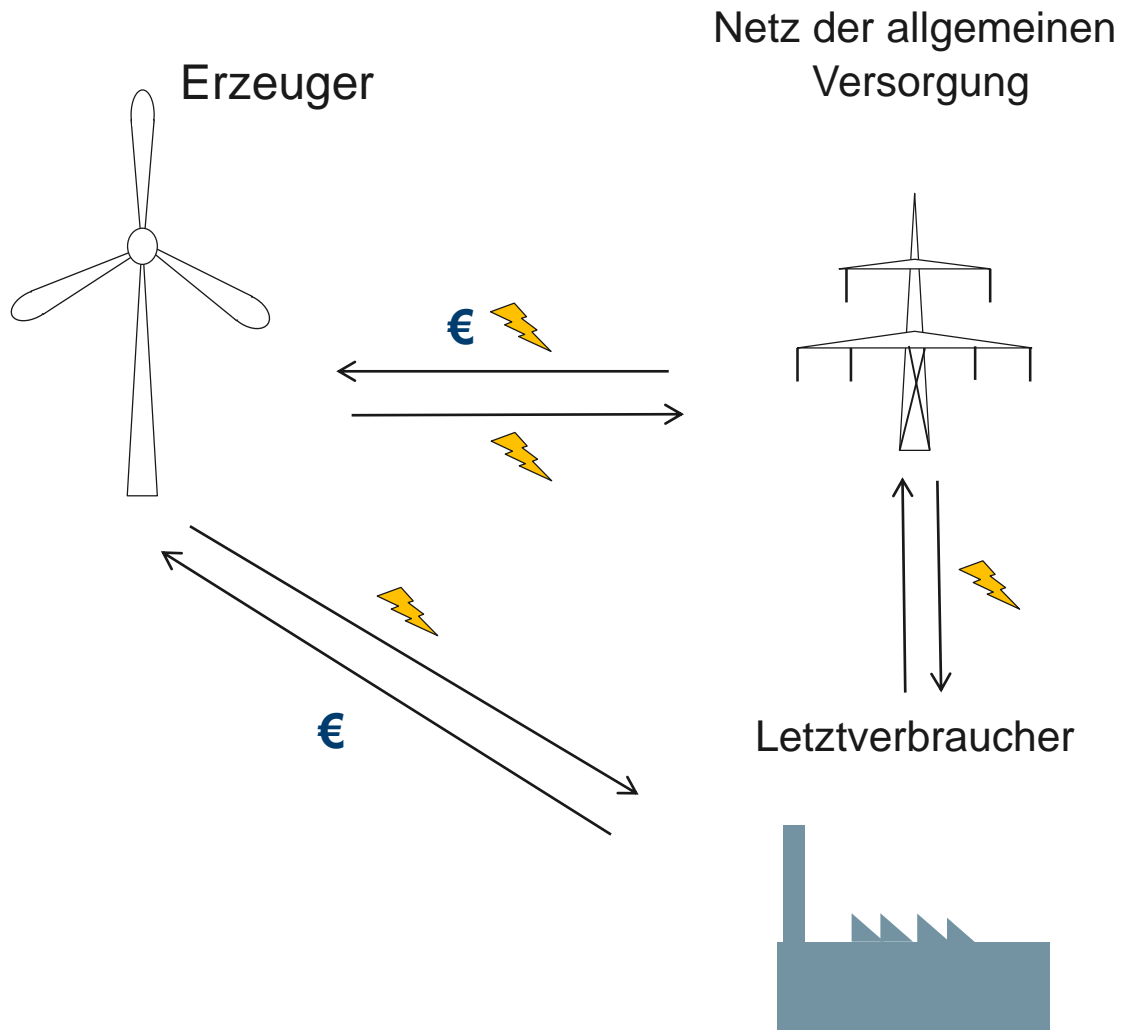
## LIEFERBEZIEHUNGEN IM WP

### Warum wird eine Eigenversorgung oder Direktlieferung angestrebt?

- Hintergrund:
  - Vermeidung von Strompreisbestandteilen
  - Autarkiegedanke vom Netz der allgemeinen Versorgung
  
- Umfang der möglichen Verringerung der Kosten:
  - Vollständige Autarkie wird selten erreicht
  - Weiterhin Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung
    - (ggf. mögliche Verringerung Netzentgelte aufgrund geringerer Leistungsspitzen bei Einsatz eines Speichers)
  - Vermeidung der auf den Arbeitsentgelten umgelegten Strompreisbestandteile (KWKG-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Konzessionsabgaben etc.)
  - Für den Strombezug aus einer WEA besteht die Möglichkeit anteilig die EEG-Umlage als auch die Stromsteuer zu vermeiden.

# EINLEITUNG

## STROMBEZUG AUßERHALB DES NETZES



- Stets ist eine Bestandsanalyse hinsichtlich Anschluss und Stromkosten des Letztverbrauchers durchzuführen
- Anschluss an ggf. Kundenanlage/ Direktleitung eines Dritten
- Eigenversorgung
  - Identität zwischen Erzeuger und Verbraucher
  - Mögliche Umsetzung durch ein Pacht- und Betriebsführungsmodelle
- Direktversorgung
  - Lieferverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher

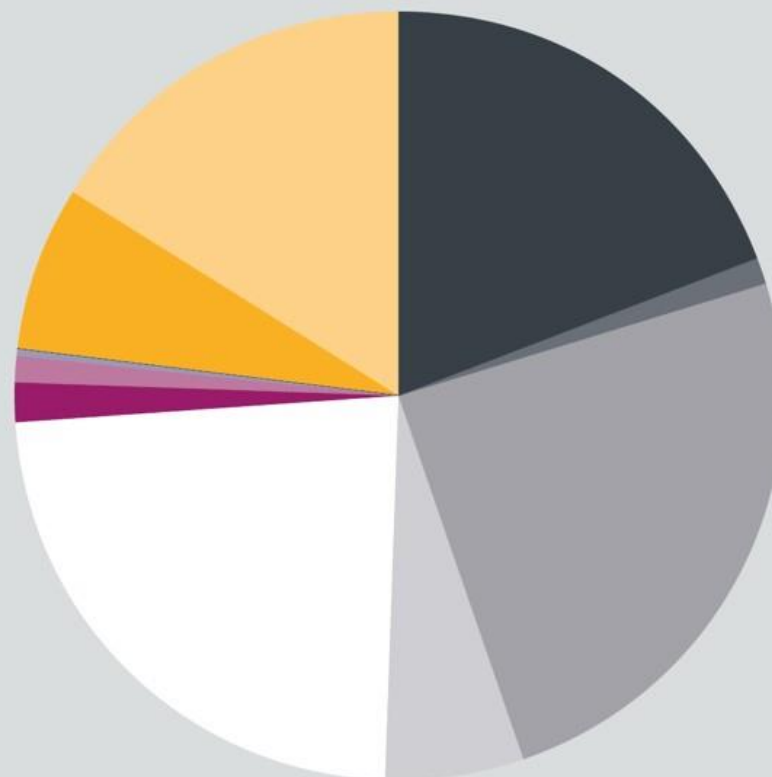


# EINLEITUNG

## STROMPREISBESTANDTEILE

### Durchschnittlicher Strompreis für Haushalte 2017

29,23 ct/kWh



Quelle: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. | Strompreisanalyse Mai 2017

### Anforderungen des EEG für den Zahlungsanspruch

- Problem: Ist die Eigenversorgung, Direktbelieferung schädlich bei der Teilnahme an der Ausschreibung?
- Ausnahmeregelung des § 27a S. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 EEG 2017:
  - Ausgenommen sind Strommengen, durch die Anlagen oder **andere Anlagen**, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind oder
    - Hierdurch dürfte die Lieferung an andere WEA erfasst sein
  - In den **Neben- und Hilfsanlagen** der Anlage oder anderen Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind oder
    - Hierdurch dürfte der Stromverbrauch des UW als für die Netzeinspeisung erforderliche Hilfsanlage zu werten sein.
  - Zum Ausgleich **physikalisch bedingter Netzverluste** verbraucht werden.
    - Hiervon könnten die Umspann- und Leitungsverlust erfasst sein.
- Aus diesem Grund dürfte eine Eigenversorgung oder Direktlieferung nur bei WEA zum Tragen kommen, die ohne Ausschreibung einen Förderanspruch haben.

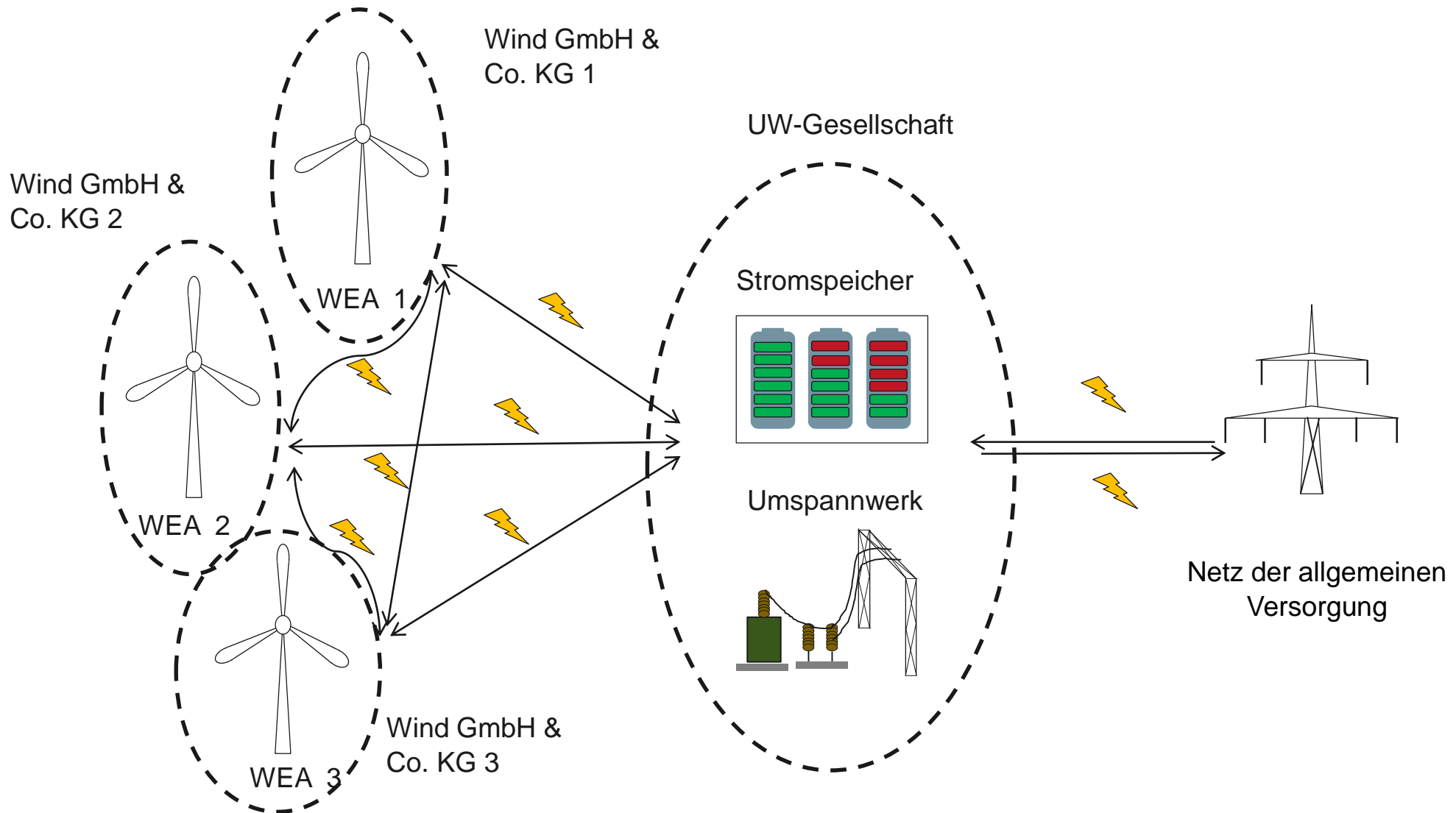
## Anforderungen des EEG für den Zahlungsanspruch

- Grundsätzlich sind WEA in der verpflichtenden Direktvermarktung mit der Folge, dass die Anforderungen an die Einspeisevergütung/Ausfallvergütung nicht einzuhalten sind.
- Ausfallvergütung setzt voraus, dass der Strom aus der WEA dem Netzbetreiber am Netzverknüpfungspunkt angedient wird,
  - Es sei denn er wird in **unmittelbar räumliche Nähe** verbraucht und
  - Nicht durch ein Netz durchgeleitet.
- Sollte die Direktversorgung/Eigenversorgung nicht in unmittelbar räumlicher Nähe erfolgen entfällt der Anspruch auf die Ausfallvergütung:
  - Mögliche Umstellung auf Volleinspeisung
  - Vertragliche Regelung mit Letztverbraucher zu empfehlen



# EINLEITUNG

## LIEFERBEZIEHUNGEN IM WINDPARK



# 2. EIGENVERSORGUNG IM SINNE DES EEG

## EEG-UMLAGE

## PERSONENIDENTITÄT

## RÄUMLICHER ZUSAMMENHANG

# EIGENVERSORGUNG IM SINNE DES EEG

## EEG-UMLAGE

- Grundsatz: Bei jeder Lieferung an Letztverbraucher ist die EEG-Umlage durch das Energieversorgungsunternehmen zu entrichten, vgl. § 61 EEG 2017.
- Verringerung der EEG-Umlage auf Eigenstrom, wenn Eigenverbrauch aus KWK oder EE-Anlagen erfolgt:
  - Letztverbraucher betreibt die Erzeugungsanlage als Eigenerzeuger und verbraucht den erzeugten Strom selbst im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage
  - Sog. Eigenstromprivileg oder -Pönale nur, wenn nicht durch ein Netz der allg. Versorgung durchgeleitet wird.
- Bei der Lieferung von Strom an andere WEA sowie an das UW dürfte stets ein Liefervorgang vorliegen, der zum Anfall der vollständigen EEG-Umlage führt.
- Soweit sowohl UW als auch alle WEA durch eine Gesellschaft betrieben werden, dürfte eine Eigenversorgung vorliegen im Sinne des EEG vorliegen

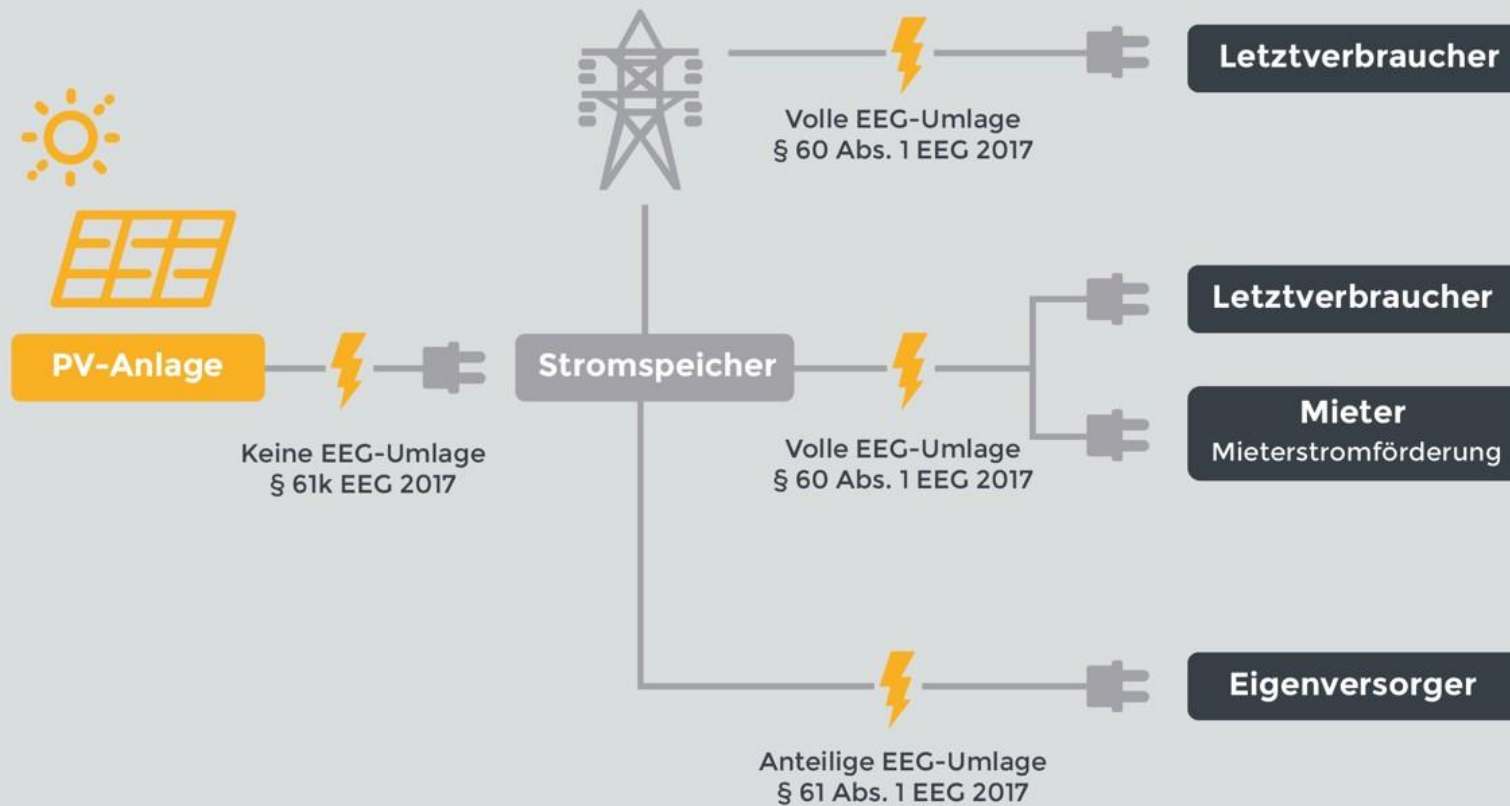
# EIGENVERSORGUNG IM SINNE DES EEG

## EEG-UMLAGE

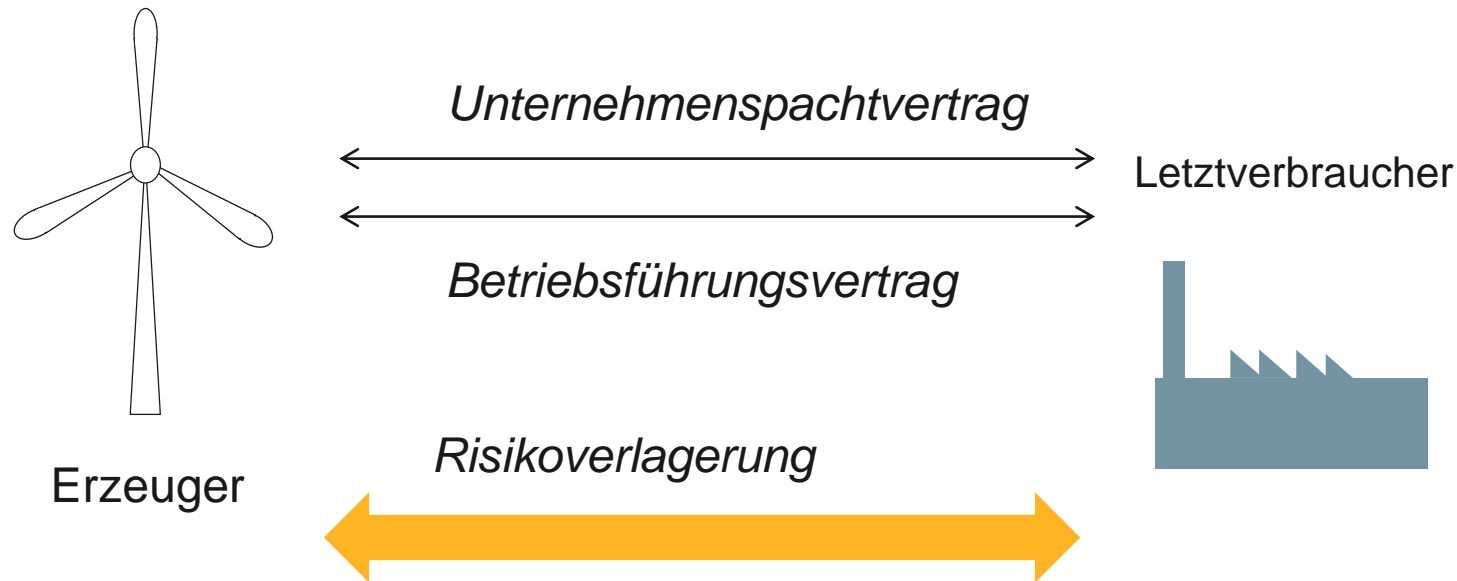
- Netzbeanspruchung ist für den Anfall der EEG-Umlage nicht erforderlich bzw. bei einer Netzdurchleitung liegt schon keine Eigenversorgung vor.
- Verringerung der EEG-Umlage auf Eigenstrom, wenn Eigenverbrauch aus KWK oder EE-Anlagen erfolgt
  - Letztverbraucher betreibt die Erzeugungsanlage als Eigenerzeuger und verbraucht den erzeugten Strom selbst im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage
  - Sog. Eigenstromprivileg nur, wenn nicht durch ein Netz der allg. Versorgung durchgeleitet wird.
- „*Unmittelbare räumliche Nähe*“ wird seitens der BNetzA sehr eng ausgelegt, bereits die Querung einer Straße oder anderer natürlicher Gegebenheiten soll genügen.
  - Als Beispiel wird u.a. die Querung eines Flusses bzw. einer Straße angegeben.

# EIGENVERSORGUNG IM SINNE DES EEG EEG-UMLAGE

## Mieterstrommodell | Neuregelung der EEG-Umlage



# EIGENVERSORGUNG IM SINNE DES EEG PACHT- UND BETRIEBSFÜHRUNGSMODELL



- Verlagerung des unternehmerischen Risikos in zwei Richtungen möglich, um Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher herzustellen
  - Entweder Verpachtung der Windenergieanlagen an den Letztverbraucher oder
  - Pachtung der Gesamtheit der Verbrauchseinrichtungen und Nutzenergielieferung (Wärme, Kälte, Kraft, Druck etc.)
  - Messkonzept ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen

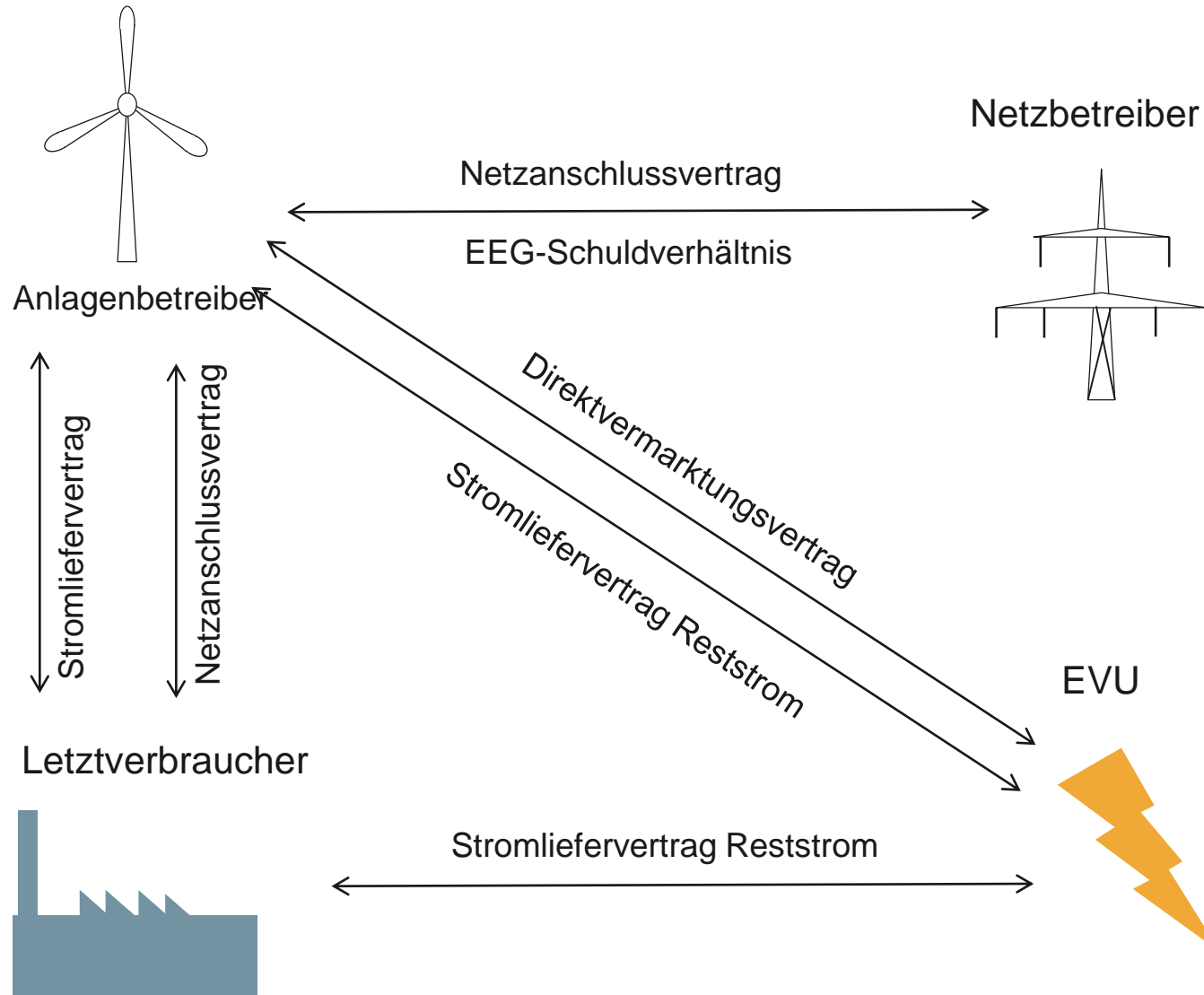


# 3. DIREKTVERSORGUNG STROMLIEFERUNG VERTRAGLICHE KONSTRUKTION KUNDENANLAGE/DIREKTLEITUNG

## Stromliefervertrag (wesentliche Inhalte)

- Regelungen zur Voll- oder Teilversorgung + besondere Anforderungen für den Fall der Inanspruchnahme der Ausfallvergütung + Tragung volle EEG-Umlage
- Anforderungen an den Stromliefervertrag:
  - Vertragsdauer, Preisanpassung, Kündigungstermin und Kündigungsfristen sowie Rücktrittsrechte
  - Erbringende Leistungen + Wartungsdienste
  - Zahlungsweise
  - Haftungs- und Entschädigungsregelungen, Unentgeltlichen Lieferantenwechsel
  - Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte, Information zur Streitbeteiligung
- Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH zur Preisanpassung und damit verbundenen Kündigungsrecht des Kunden (Urt. v. 05.07.2017 Az.: VIII ZR 163/13)

# DIREKTVERSORGUNG VERTRAGSKONSTRUKTION



## Direktleitung zur Eigen- oder Direktversorgung

- Definition: Direktleitung im Sinne des § 3 Nr. 12 EnWG
  - ↪ eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder
  - ↪ eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein EVU zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder
  - ↪ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden
- Beachte: Unterschied zur Stichleitung, da diese auch noch zu einem anderen Netz zugeordnet werden kann.

## Kundenanlagen (§ 3 Nr. 24a EnWG):

- die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,
  - mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
  - für die Sicherheit eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
  - unabhängig von der Wahl des Energielieferanten, jedermann diskriminierungsfrei und unentgeltlich das Netz zur Verfügung stellt ↔
- BNetzA: Beschl. BK6-10-208 v. 07.11.2011 zur Konkretisierung der Anforderungen
  - BNetzA: Beschl. BK6-16-279 v. 27.07.2017 Im Einzelfall Querung von Straßen möglich
  - BNetzA: Beschl. BK6-15-166 v. 03.04.2017 Bei 450 Wohneinheiten ist der Wettbewerb dem Grunde nach betroffen.

**VIELEN DANK  
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**



**Dr. Florian Brahms**  
Lic. en drt. fr. | Rechtsanwalt

**BRAHMS & KOLLEGEN Rechtsanwälte**  
Kaiserliche Postdirektion  
Französische Str. 12 | 10117 Berlin

**Tel. +49 (0)30 20 188 328**  
**Mail [brahms@brahms-kollegen.de](mailto:brahms@brahms-kollegen.de)**  
**Web [www.brahms-kollegen.de](http://www.brahms-kollegen.de)**